



## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen am 21.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde beschlossen:

### **1. Satzungsänderungen**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

### **2. Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neidlingen, 22.11.2022

gez.  
Ebler  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.